



Digitalisierung an den Schulen der Stadt Beckum

– Konzept einer 1:1-Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-250 | baumann@beckum.de

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

18.11.2021 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.12.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Wunsch der Schulen, in Zukunft alle Schülerinnen und Schüler der Beckumer Schulen mit einem iPad auszustatten, um die pädagogischen Medienkonzepte der einzelnen Schulen umsetzen zu können, wird zur Kenntnis genommen.
2. Eine klare verbindliche landesseitige Vorgabe hinsichtlich der Beteiligung der Erziehungsberechtigten ist überfällig. Die Verwaltung soll sich auf Landesebene für eine entsprechende Regelung einsetzen.
3. Die Stadt Beckum vertritt die Auffassung, dass die Finanzierung eines mobilen digitalen Endgerätes durch die Erziehungsberechtigten grundsätzlich zumutbar ist.
4. Zur Unterstützung der unter 3. dargestellten Aufgabe soll ein Sozialkonzept mit folgenden grundsätzlichen Rahmenbedingungen erarbeitet werden:
 - Förderung bis zu 350,00 Euro.
 - Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte,
 - die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten,
 - die Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten,
 - die Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, oder

- deren Jahreseinkommen bis zu 30.000,00 Euro (positive Einkünfte im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 Einkommensteuergesetz und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden – siehe Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung [Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung]) beträgt.

Eine entsprechende Satzung ist seitens der Verwaltung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Kosten/Folgekosten

Die Ableitung der für das Förderprogramm benötigten Mittel und eines Haushaltsansatzes ist – wie in den Erläuterungen näher ausgeführt – nicht verlässlich möglich.

Die entstehenden Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Die entsprechenden Haushaltsansätze sind – wie in den Erläuterungen näher ausgeführt – anzupassen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Ausstattung der Schulen erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Vorbemerkungen und Ausgangslage

Bei der Digitalisierung von Schulen oder Schulprozessen geht es längst nicht allein um die Technik und unterstützende Werkzeuge. Allerdings bildet die Informationstechnologie (IT) die Basis und Grundvoraussetzung für digitales Arbeiten.

Digitalisierung in Schulen bringt in diesem Zusammenhang eine große Chance mit sich, da sie mit all ihren Facetten ein interdisziplinärer Prozess ist, der sich nicht nach starren Zuständigkeiten von inneren und äußeren Schulangelegenheiten trennen lässt beziehungsweise in dem eine solche Trennung zum Misserfolg führen muss. Die Schulen und der Schulträger tragen eine besondere und gemeinsame Verantwortung. Die Aufgabe der Schulträger liegt darin, die Schulen so auszustatten, dass die notwendigen IT-Grundstrukturen und medialen Ausstattungen zur Verfügung stehen und zuverlässig genutzt werden können. Die Schulen haben die Verantwortung für eine Schul- und Unterrichtsentwicklung, die die Bildung in einer digitalen Welt angemessen sichert und nachhaltig umsetzt. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit und laufende Rückkoppelungen.

In Zusammenarbeit zwischen der Stadt Beckum und Vertretungen aller Schulformen in städtischer Trägerschaft, unterstützt durch die Schulaufsicht, sind die Digitalkonzepte für die einzelnen Schulen entwickelt worden. In regelmäßigen Sitzungen zwischen Schulträger und Vertretungen der Schulen werden die Bedarfe aktualisiert und digitale Lösungsmöglichkeiten erarbeitet und weiterentwickelt.

Mit Hilfe diverser Fördertöpfe inklusive des jeweils erforderlichen städtischen Eigenanteils werden bis Ende 2021 für rund 75 Prozent aller Schülerinnen und Schüler der städtischen Grundschulen sowie für rund 25 Prozent aller Schülerinnen und Schüler der städtischen weiterführenden Schulen in Beckum städtische iPads vorhanden sein. Diese Endgeräte wurden/werden für die Nutzung in den Schulen angeschafft. Während der Phasen der Corona-bedingten Schulschließungen wurden die Geräte auch für das Lernen zu Hause ausgeliehen. Zudem werden die Geräte seit Beginn des Schuljahres 2021/22 in sogenannten iPad-Klassen der weiterführenden Schulen ebenfalls für das Lernen zu Hause mit Abschluss eines Leihvertrages ausgeliehen. Auch ist inzwischen die Einbindung privater iPads in den Unterricht möglich, die seitens der Stadt Beckum ohne zusätzliche Kosten für die Eltern mit den erforderlichen Lern-Apps ausgestattet werden.

Es ist Wunsch der Schulen, im nächsten Schritt alle Schülerinnen und Schüler der Beckumer Schulen mit einem iPad auszustatten, um die pädagogischen Medienkonzepte in den einzelnen Schulen umsetzen zu können. Die iPads sollen auch für das Lernen zu Hause eingesetzt werden. Dieser Wunsch der Schulen ist handlungsleitend für die darauf aufbauenden anstehenden Entscheidungen.

Die zeitlichen Abläufe bezüglich der 1:1-Ausstattung stehen in direktem Zusammenhang mit den jeweiligen Medienkonzepten der Schulen und können, da es sich um pädagogische Konzepte handelt, vom Schulträger weder vorgegeben noch benannt werden. Mit den jüngst eingerichteten iPad-Klassen wurden Pilotprojekte gestartet.

Gemeinsam mit den Schulen wird zu erarbeiten sein, wie der Übergang zwischen der heutigen Praxis und dem Erreichen der 1:1-Ausstattung im Rahmen eines Stufenkonzeptes unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Beckum (siehe unten) erfolgen kann.

Bisher sieht das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) die Einführung von digitalen Endgeräten als zusätzliches, verbindliches Lernmittel nicht vor. Die Verantwortung für die Finanzierung der persönlichen Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit einem mobilen Endgerät fällt somit weder in die Verantwortung des Schulträgers noch in die Verantwortung des Landes.

Bei einem mobilen digitalen Endgerät handelt es sich nicht um ein Lernmittel nach § 96 SchulG NRW. Während es sich bei digitalen Endgeräten, die in der Schule verbleiben und nicht individuell zugeordnet werden, um Schulausstattung handelt, gehört das mobile digitale Endgerät in der 1:1-Ausstattung nicht zur Schulausstattung. Dies deckt sich mit der Rechtsauffassung der kommunalen Spitzenverbände.

Mobile digitale Endgeräte gehören zu der persönlichen Ausstattung von Schülerinnen und Schülern nach § 42 Absatz 1 Satz 2 SchulG NRW. Diese ist grundsätzlich von Eltern zu beschaffen. Hierzu zählen seit dem Jahr 2012 auch grafikfähige Taschenrechner.

Im Jahr 2014 wurde seitens des heutigen Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen eine Einschränkung im Hinblick auf die finanzielle Belastung von Eltern durch digitale Endgeräte formuliert, so „dass Eltern nicht zu einer höheren finanziellen Belastung verpflichtet werden können, als bei der Anschaffung eines grafikfähigen Taschenrechners entstünde.“ In diesem letztgenannten Erlass wird seitens des Landes bestätigt, dass es sich bei der Ausstattung mit mobilen digitalen Endgeräten um die persönliche Ausstattung von Schülerinnen und Schülern handelt.

Der zugrundeliegende Erlass zur persönlichen Ausstattung ist 16 Jahre, die konkretisierenden Erlasse sind 9 beziehungsweise 7 Jahre alt. Sie datieren deutlich vor der intensiven Befassung mit dem Thema der Digitalisierung an Schulen und vor der – auch durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit vereinbarten – Strategie zur „Bildung in der digitalen Welt“. Die Erlasse sind nicht mehr zeitgemäß und berücksichtigen nicht die rasante Entwicklung der Integration von digitalen Medien in die pädagogische Arbeit und entsprechend erforderliche technische Ausstattung.

Da derzeit unsicher ist, ob weitere Fördermittel zur Verfügung gestellt werden können, gilt es ein Finanzierungsmodell im Hinblick auf eine sukzessive 1:1-Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten zu erarbeiten, das einerseits ohne bundes- und landesseitige Förderung gestaltet ist sowie andererseits eine finanzielle Überforderung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler und des städtischen Haushalts verhindert.

Sollten weitere Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, werden diese abgerufen und das seitens der Verwaltung vorgeschlagene Konzept einer 1:1-Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit mobilen digitalen Endgeräten analog den Fördermitteln modifiziert.

Finanzierungsmodell

Finanzierung der 1:1-Ausstattung durch die Erziehungsberechtigten unter Einbindung eines Systemhauses für Hardware und mittels finanzieller Förderung einkommensschwacher Familien durch die Stadt Beckum

Das Ziel einer 1:1-Ausstattung und deren dauerhafte Aufrechterhaltung sind inhaltlich wünschenswert, sind aber für den städtischen Haushalt, insbesondere unter Annahme keiner weiteren Förderungen von Bund und Land, nicht finanzierbar. Nur beispielhaft sei erwähnt, dass schon im Jahr 2025 rund 1 200 iPads ausgetauscht werden müssen, weil die in den Vorjahren beschafften Geräte veraltet sein werden. Hierfür werden allein im Jahr 2025 über 600.000 Euro notwendig sein. Diese Ersatzbeschaffung würde allerdings „nur“ den Erhalt des heutigen Bestandes sicherstellen.

Die Stadt Beckum vertritt die Auffassung, dass die Finanzierung eines mobilen digitalen Endgerätes durch die Erziehungsberechtigten grundsätzlich zumutbar ist. Einerseits entfallen durch die Beschaffung andere Teile der persönlichen Ausstattung mit Schulbedarf (zum Beispiel Nachschlagewerke oder Ergänzungsliteratur). Andererseits bietet die Kombination der Individualisierung des Lernens (zeit- und ortsunabhängig) mit einem personalisierten Gerät, das bei Schülerinnen und Schülern verbleibt und auch außerschulisch genutzt werden kann, einen erheblichen privaten Nutzen.

Es wird vorgeschlagen, ein Systemhaus für Hardware als Bildungspartner in das Thema der 1:1-Ausstattung im Hinblick auf Bestellportale und Finanzierungsmodelle einzubinden.

Die Erziehungsberechtigten werden über ein Systemhaus für Hardware in Form von Elterninformationsveranstaltungen unter Beteiligung der Schulleitungen und des Schulträgers mit allen erforderlichen Informationen versorgt. Eigens eingerichtete Bestellportale ermöglichen die individuellen Bestellungen der Erziehungsberechtigten. Die jeweiligen Schulen sowie der Schulträger stehen hierbei unterstützend zur Seite.

Ein Systemhaus bietet zudem Serviceleistungen wie eine schnelle Reparatur des iPads beziehungsweise den Ersatz bei Totalschaden über eine Versicherung an. Bei Garantie- oder Versicherungsfällen wenden sich die Betroffenen direkt an das Systemhaus, um die Wege möglichst kurz zu halten und eine schnelle Abwicklung zu erzielen. Das Systemhaus stellt dafür ein eigenes Online-Portal bereit und lässt die Geräte in Werkstätten in Deutschland reparieren.

Bei dem derzeit in den Schulen genutzten iPad (Apple iPad 10,2 in der kleinsten Speicherkonfiguration) ist von einer unverbindlichen Preisempfehlung von derzeit 400,00 Euro pro Gerät (ohne Tastatur, Pencil, und Versicherung) inklusive Schutzhülle, Geräteregistrierung, Kundenservice und Nutzung des Schadensportals auszugehen. Die Geräteregistrierung ermöglicht, die iPads zu konfigurieren und somit einfach in die Geräteverwaltung der Stadt Beckum einzubinden.

Bei einer Beschaffung über ein Systemhaus wird in der Regel ein Bildungsrabatt gewährt. Selbstverständlich liegt es im Ermessen der Erziehungsberechtigten die vorgegebene Grundausstattung (iPad mit Schutzhülle) um eine Tastatur, einen Pencil und/oder eine höhere Speicherkapazität zu erweitern.

Beim Sofortkauf schließen die Erziehungsberechtigten einen Kaufvertrag mit dem Systemhaus ab. Neben dem Sofortkauf bietet ein Systemhaus auch eine „0 Prozent-Finanzierung“ an. Die Raten können bis zu 36 Monaten gewählt werden. Bei der Wahl eines Ratenkaufs mit einer 36-monatigen Laufzeit würden für oben genanntes iPad somit monatliche Kosten in Höhe von 11,11 Euro entstehen. Die Stadt Beckum ist hierbei nicht involviert.

Gegenüber dem Internet-Handel oder lokalen Handel gewährleistet das Systemhaus den passenden Support und Service für den Bedarf in der Schule. Die Endgeräte können so automatisch registriert an die Schule übergeben werden. Zudem werden die Geräte seitens der Stadt Beckum ohne zusätzliche Kosten für die Eltern mit den erforderlichen Lern-Apps ausgestattet.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten mit der Ausgabe der iPads, welche vom Schulträger begleitet wird, ein komplett konfiguriertes Endgerät, das sofort im Unterricht einsetzbar ist.

Selbige Geräte können auch für private Zwecke genutzt werden, ohne die für den Unterricht relevanten Konfigurationen zu tangieren.

Durch die sukzessive 1:1-Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit privaten mobilen digitalen Endgeräten reduziert sich der Einsatz der schuleigenen Geräte im Unterricht. Ausgenommen sind digitale Endgeräte, die für Präsentationen et cetera im Unterricht benötigt werden. Folgerichtig reduziert sich der Finanzbedarf für den Austausch mobiler digitaler Schulendgeräte.

Sozialkonzept

Für Schülerinnen und Schüler, deren Familien Leistungen des Jobcenters (SGB II-Leistungen) beziehen, erfolgt derzeit eine Kostenübernahme für schulisch genutzte mobile digitale Endgeräte und Drucker bis zu maximal 350,00 Euro pro Schülerin oder Schüler bei freier Gerätewahl. Sollten die Kosten für die mobilen digitalen Endgeräte und Drucker die Gesamtsumme von 350,00 Euro pro Schülerin oder Schüler übersteigen, so werden die Mehrkosten nicht übernommen.

Nach Auskunft des Jobcenters vom 09.11.2021 gilt diese Regelung zunächst bis Ende der pandemischen Lage mit nationaler Tragweite. Ob und in welcher Höhe danach eine weitere finanzielle Förderung der genannten Personengruppe erfolgt, ist laut Jobcenter zum jetzigen Zeitpunkt offen.

Um eine Bildungsgerechtigkeit für Schülerinnen und Schüler aus diesen finanzschwachen Familien im Hinblick auf die Ausstattung mit mobilen digitalen Endgeräten herzustellen, schlägt die Verwaltung vor, für den derzeit vom Jobcenter geförderten Personenkreis die Förderung von bis zu 350,00 Euro zu übernehmen, sofern die genannte Förderung durch das Jobcenter entfällt.

Weiterhin schlägt die Verwaltung vor, auch für Schulkinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Familien bis zu einem Jahreseinkommen von 30.000 Euro (positive Einkünfte im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 Einkommensteuergesetz und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden – siehe Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung [Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung]) einen Zuschuss bis zu 350,00 Euro zu gewähren, sofern keine anderen finanziellen Förderungen in Bezug auf die Ausstattung der Schulkinder mit mobilen digitalen Endgeräten erfolgen.

Aufgrund fehlender Vorgaben und Erfahrungswerte muss die Einkommensgrenze „politisch“ festgelegt werden.

Den genannten Zuschuss würden die Zuschussberechtigten von der Stadt Beckum als Sachaufwandsträgerin der vom Kind besuchten Schule erhalten. Der Antrag würde seitens der Erziehungsberechtigten direkt bei der Stadt Beckum gestellt. Nach Antragstellung würde die Stadt Beckum die Fördervoraussetzungen prüfen. Der Kauf des digitalen mobilen Endgerätes (iPad) sollte über ein Systemhaus für Hardware erfolgen, da nur so gewährleistet ist, dass die Schülerinnen und Schüler ein komplett konfiguriertes Endgerät erhalten, das sofort im Unterricht einsetzbar ist.

Im Rahmen der schulischen Laufbahn dürfte zudem die mehrfache Beschaffung eines digitalen mobilen Endgerätes und damit einhergehend eine Förderung notwendig sein.

Wie hoch der Anteil der Schülerinnen und Schüler ist, die unter die genannten Förderregelungen fallen, lässt sich aus den bekannten statistischen Informationen nicht ermitteln. Die Ableitung der für das Förderprogramm benötigten Mittel und eines Haushaltsansatzes ist daher problematisch. Zudem bestimmt nicht zuletzt das mit den Schulen noch zu vereinbarende Stufenkonzept die notwendigen finanziellen Mittel. Entsprechende Anpassungen werden im Laufe des Jahres 2022 und für die Haushaltsplanung 2023 notwendig.

Im Entwurf des Haushalts 2022 sind derzeit bei der Investitionsmaßnahme 0178 – Betriebs- und Geschäftsausstattung Hardware, Schulen – unter dem Produktkonto 011002.783101 – Auszahlungen für den Erwerb von Hardware > 60,00 Euro – folgende Mittel, insbesondere für die Ersatzbeschaffung mobiler digitaler Endgeräte, eingestellt:

2022	2023	2024	2025
125.000 Euro	90.000 Euro	220.000 Euro	625.000 Euro

Es wird davon ausgegangen, dass diese Mittel – bei Umsetzung des Beschlussvorschlages – nicht vollständig benötigt werden.

Durch die Etablierung des Sozialkonzeptes würden zudem zusätzliche personelle Ressourcen zur Bearbeitung erforderlich. Der Umfang ist derzeit noch nicht bekannt.

Sofern dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zugestimmt wird, wird die Verwaltung eine Satzung für die finanzielle Förderung finanzschwacher Familien im Hinblick auf die Ausstattung mit mobilen digitalen Endgeräten erarbeiten und zur Beschlussfassung vorlegen.

Freiwilligkeit

Wie dargestellt, ist eine klare verbindliche landesseitige Vorgabe oder gesetzliche Regelung hinsichtlich der Elternbeteiligung weiterhin überfällig. Somit muss seitens der Schulen (Schulkonferenz) die Wahlfreiheit der Eltern bei der Entscheidung über die Nutzung digitaler Endgeräte im Rahmen der entsprechenden Anpassung des Schulprogramms berücksichtigt werden.

Ebenso kann den Erziehungsberechtigten der Kauf von mobilen digitalen Endgeräten über ein Systemhaus lediglich empfohlen aber nicht vorgegeben werden. Dies gilt nicht für Geräte, die seitens der Stadt Beckum finanziell gefördert werden.

Anlage(n):

ohne